

## **H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Wesseln**

### **Kreis Dithmarschen**

#### **in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.07.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wesseln erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wesseln ist wie folgt gestaltet:  
Unter blauem Wellenschildhaupt in Gold ein grüner Hügel, darüber drei bewurzelte grüne Laubbäume in der Stellung 1 : 2.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Schild (Wappenflagge) in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Wesseln, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Bürgermeister oder Bürgermeisterin**

#### **(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, und 84 Gemeindeordnung)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR €
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- EUR € nicht überschritten wird
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250,-- EUR € nicht überschritten wird
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EUR € nicht übersteigt
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 50,-- EUR € nicht übersteigt
  6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 EUR € nicht übersteigt
  - 6a. die Veräußerung von Grundstücken in rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit der Wert 100.000 € nicht übersteigt.
  7. die Annahme von Schenkungen, Spenden bis zu einem Wert von 5.000 EUR €
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 EUR €
  9. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 EUR €

10. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
11. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB
12. die Verwendung des Gemeindewappens
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

### § 3

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 Gemeindeordnung)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### § 4

#### **Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:	7 Mitglieder Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Feuerwehrwesen
-----------------	--

**b) Schulausschuss**

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Schulwesen

**c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bauwesen, Wirtschaftswege, Natur- und Umweltschutz, Ortsentwässerung, Vorberatung zur Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach BauGB und LnatSchG.

**d) Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales**

Aufgabengebiet:	7 Mitglieder Kulturwesen, Förderung von Jugend und Sport, Gemeinschaftspflege, Bücherei-, wesen, Belange älterer Menschen fördern
-----------------	--

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 5**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(zu beachten: § 22 a Amtsordnung)**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 6**  
**Einwohnerversammlung**  
**(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann verlangen, dass sich die Anwesenden als Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde ausweisen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- EUR €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- EUR €, halten.

## § 8

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- EUR €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 EUR € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechenden. Satz 1 gilt für Arbeitsverträge entsprechend.

## § 9

### **Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in Wesseln
  - a) vor der Grundschule, Holstenstr. 41 bis 43
  - b) an der Haltestelle des Buswendeplatzes

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 10

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Die Gemeinde und das Amt sind berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1.4.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.7.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 1. Juli 2003 erteilt.

Wesseln, den 22. Juli 2003

Bürgermeisterin

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 20.12.2005 – In Kraft getreten am 10.02.2006
2. Nachtragssatzung vom 30.07.2008 – In Kraft getreten am 20.08.2008